Gutachten zur Erlangung einer ABE nach § 22StVZO

Nr. : **RA98/00219/A/67** 

Anlage-Nr. : 11A Seite 1 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) :  $\mathbf{K75}$ 

Ausführung : **K753808 bzw. KA753808 mit Zentrierring Ø72,6/60,1** 

## **Technische Daten, Kurzfassung**

## Raddaten

Radtyp:	K75	
Radausführungen	K753808 bzw. KA753808 mit Zentrierring	
Radgröße nach Norm	7J x 15 H2	
Einpreßtiefe in mm	38	
zulässige Radlast in kg	640	
zul. Abrollumfang in mm	1950	
Lochkreisdurchmesser in mm	114,3	
Lochzahl	4	
Mittenlochdurchmesser	72,6	
Zentrierart	Mittenzentrierung über Zentrierring Kennz.	
	Ø72,6/60,1, Farbe lila	

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Suzuki Motor Corporation Hamamatsu / Japan

bzw. Magyar Suzuki Motor Corporation Ungarn

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden

Kegelbundradmuttern M12x1,25,

Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Тур:	EA			
ABE / EG-Genehmigung: E986				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
37; 39; 40;	Swift	195/45R15-76	1)2)3)4)5)	
50; 52; 68;	(Schrägheck,Stufen-		6)7)8)9)10)	
70; 74	heck, Cabrio)		13)14)18)	
E986/NT06	660/750	•	4/114,3/60	

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach § 22StVZO

: RA98/00219/A/67 Nr.

Anlage-Nr. : 11A Seite 2 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

: K75 Typ(en)

Ausführung : K753808 bzw. KA753808 mit Zentrierring Ø72,6/60,1

Typ: SUZUKI MA				
ABE / EG-Genehmigung: G838				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
39; 50	Suzuki Swift	195/45R15-76	1)2)3)4)5)	
			6)7)8)9)10)	
			13)14)18)19)	
G838/Nt07	625/695		4/114,3/60	

Тур:	MA			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e6*93/81*0027*</b>				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
39; 50	Suzuki Swift	195/45R15-76	1)2)3)4)5)	
			6)7)8)9)10)	
			13)14)18)19)	
e6*93/81*0027*01	670/760	•	4/114 3/60	

## Auflagen und Hinweise

1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

> Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu 3) verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach § 22StVZO

Nr. : **RA98/00219/A/67** 

Anlage-Nr. : 11A Seite 3 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) :  $\mathbf{K75}$ 

Ausführung : **K753808 bzw. KA753808 mit Zentrierring Ø72,6/60,1** 

Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Außenseite(Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite ww. mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 13) An Achse 1 ist der am inneren Radhaus angebrachte Motorspritzschutz zwischen den beiden Befestigungsnieten ab der Oberkante, auf einer Höhe von ca. 40 mm nach unten gemessen, auszuschneiden.
- 14) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten ab Oberkante Stoßfänger bis zur seitlichen Sicke im Karosserieblech bzw. Stoßleiste umzulegen. Auf einen ausreichenden Abstand der Reifenflanke zum Handbremsseil ist zu achten. Gegebenenfalls ist die auf dem Dreieckslenker befindliche Lasche (sofern vorhanden) zu kürzen.
- 18) Nur zulässig an Fahrzeugen ab der Fahrzeugidentnummer JSAEA....00140001.
- 19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit ABS.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ K75 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 20.02.1998

K:\RÄDER\RA\67\00219A67\ANL11A.DOC